

Ort/Datum:
Telefon:
Kennziffer:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)

.....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom bis
eine Zuwendung in Höhe von Euro (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Euro

**2. Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungs-
untersuchung*) notwendigen Maßnahmen, die nach Kenntnisstand zum Zeitpunkt der
Antragstellung näher zu bezeichnen sind:**
(Genaue Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

* Nichtzutreffendes streichen

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben in Höhe von Euro
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Vorläufige zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf.

Ausgabeermächtigungen:		Euro
Verpflichtungsermächtigungen:		Euro
davon 20.....		Euro
20.....		Euro
20.....		Euro
20.....		Euro
Folgejahre		Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides.
Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Beginn, die Beendigung sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Leistungen des Ordnungspflichtigen oder Dritten innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen.

III.

Hinweise

1. Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW. , die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
2. Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i.S.d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.
3. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. . 24.02.2000 - IV A 4 - 564 (SMBL. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
4. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung, für die Rückforderung der Zuwendung oder die Rückzahlung der Zuwendung erheblich sind.
5. Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen ist der RdErl. des Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.6.1996 - IV B 3 - 5021 - 6799/III B 7 - 401-19546 (SMBL. 772) - Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) - in Verbindung mit dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.9.1997 - IV B 3 - 5021 - 6799/III B 7 - 401-19546 (SMBL. 772) - Erläuterungen zum Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) - zu beachten. **)

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)

** Nach Erfordernis ergänzen